



STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTIONEN NORD UND SÜD

MERKBLATT

„OBERIRDISCHE HEIZÖLVERBRAUCHERANLAGEN“

AUGUST 2023

VORBEMERKUNGEN

Dieses Merkblatt soll Bauherren und Entwurfsverfassern kompakt zusammengefasst aufzeigen, welche Anforderungen bei der Planung und dem Betrieb einer Heizölverbraucheranlage aus Sicht des Gewässerschutzes zu beachten sind. Baurechtliche und andere gesetzliche Bestimmungen bleiben unberührt. Ferner ist das Merkblatt für den Vollzug durch die unteren Wasserbehörden bestimmt.

Diese Ausfertigung ersetzt die Fassung vom Juli 2022. Sie enthält eine Anpassung der Standardanforderungen an die TRwS 779:2023-06 und redaktionelle Änderungen.

ABKÜRZUNGEN

In diesem Merkblatt werden unter anderen folgende Abkürzungen und Begriffe verwendet:

WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)

LWG Landeswassergesetz

AwSV Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

TRwS Technische Regel wassergefährdender Stoffe

Untere Wasserbehörde Die Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten die Stadtverwaltung

Obere Wasserbehörde Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord bzw. Süd

GELTUNGSBEREICH DES MERKBLATTS

Dieses Merkblatt gilt für Heizölverbraucheranlagen im Sinne des § 2 Absatz 11 AwSV, die:

- ausschließlich Heizöle EL verwenden (z. B. Heizöl EL, Heizöl EL A, Heizöl EL A Bio oder paraffinisches Heizöl EL P) und
- die keine unterirdischen Anlagenteile besitzen.

Heizölverbraucheranlagen mit Brennstoffen, die eine andere Einstufung als „deutlich wassergefährdend“ (WGK 2) aufweisen (z. B. Pflanzenöle), sind nicht Gegenstand dieses Merkblatts.

Das Merkblatt gilt auch für oberirdische Heizölverbraucheranlagen, die sich in der weiteren Zone (Zone III) eines Schutzgebietes im Sinne des § 2 Absatz 32 AwSV (Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete befinden. Die Bestimmungen der Rechtsverordnung des Schutzgebietes – insbesondere das Verbot bestimmter Anlagen – bleiben unberührt.

Im Fassungsbereich (Zone I) und in der engeren Zone (Zone II) von festgesetzten Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebieten sind Anlagen gemäß § 49 Absatz 1 AwSV grundsätzlich unzulässig. Sie sind daher nicht Gegenstand des Merkblatts.

Für oberirdische Heizölverbraucheranlagen in einem festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet¹ oder in einem Gebiet nach § 78b Absatz 1 Satz 1 WHG (Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten²) gilt dieses Merkblatt nur, soweit sie nach § 78c WHG zulässig sind. Die Bestimmungen des § 78c WHG sowie dem nachgeordnet die Bestimmungen der Rechtsverordnung des Überschwemmungsgebietes bleiben unberührt – insbesondere das Verbot bestimmter Anlagen.

HINWEISE

Für oberirdische Heizölverbraucheranlagen mit einem maßgebenden Volumen von mehr als 1 Kubikmeter Heizöl besteht nach § 40 Absatz 1 AwSV grundsätzlich die Verpflichtung, das Vorhaben mindestens sechs Wochen im Voraus der zuständigen Behörde schriftlich anzuzeigen. Zuständige Behörde ist in Rheinland-Pfalz die untere Wasserbehörde.

¹ Gebiete, die mit mittlerer Wahrscheinlichkeit, d. h. im Durchschnitt alle 100 Jahre überschwemmt werden

² Gebiete, die mit niedriger Wahrscheinlichkeit, d. h. im Durchschnitt alle 200 Jahre oder seltener überschwemmt werden

Wird die Heizöllagerung im Rahmen eines baurechtlichen oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens beantragt, entfällt die Anzeigepflicht. Behälter mit mehr als 10 m³ Heizöl (in der Umgebung von Kultur- und Naturdenkmälern mehr als 5 m³) sind baugenehmigungspflichtig³.

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern – auch des Grundwassers – nicht zu besorgen ist (§ 62 Absatz 1 WHG). Die konkrete technische Ausgestaltung und die entsprechenden Betreiberpflichten sind in der AwSV⁴ und in nachgeordneten Technischen Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS⁵) festgelegt, hier insbesondere die TRwS 791 „Heizölverbraucheranlagen“⁶. Diese Anforderungen sind bei der Planung, der Errichtung und dem Betrieb von Heizölverbraucheranlagen zu beachten.

Anlagen werden gemäß § 39 AwSV Gefährdungsstufen zugeordnet. Für Heizölverbraucheranlagen mit Brennstoffen der Wassergefährdungsklasse 2 ergeben sich in Abhängigkeit vom maßgebenden Volumen folgende Gefährdungsstufen:

Volumen in Kubikmetern	Gefährdungsstufe
≤ 1	A
> 1 ≤ 10	B
> 10 ≤ 100	C
> 100	D

Das vorliegende Merkblatt behandelt Heizölverbraucheranlagen der Gefährdungsstufen A, B und C. Oberirdische Heizölverbraucheranlagen der Gefährdungsstufe A unterliegen weder der Fachbetriebspflicht⁷ nach § 45 AwSV noch der Prüfpflicht⁸ nach § 46 Absatz 2 oder 3 AwSV; der Betreiber hat eigenverantwortlich dafür Sorge zu tragen, dass kein wassergefährdender Stoff austreten kann.

In der weiteren Zone (Zone III oder IIIA) von **Schutzgebieten** gelten die verschärften Anforderungen des § 49 Absatz 3 AwSV. Sofern die Schutzgebietsverordnung weiter

³ Amtliche Bauantragsformulare unter <https://fm.rlp.de/service/vordrucke>

⁴ Im Internet z. B. unter <https://www.bmuv.de/GE179> und <https://www.gesetze-im-internet.de/>

⁵ Erhältlich im DWA-Shop unter <https://shop.dwa.de/>

⁶ DWA-A 791: Technische Regel wassergefährdender Stoffe – Heizölverbraucheranlagen (Juli 2022)

⁷ Fachbetriebspflicht bedeutet, dass die Anlagen nur von Fachbetrieben nach § 62 AwSV errichtet, von innen gereinigt, instand gesetzt und stillgelegt werden dürfen.

⁸ Prüfpflicht bedeutet, dass die Anlagen zu bestimmten Anlässen/Zeitpunkten von Sachverständigen geprüft werden müssen. Welche Anlagen wann prüfpflichtig sind, ergibt sich aus Anlage 5 bzw. Anlage 6 AwSV.

gehende Regelungen enthält, gelten diese. Sofern die Schutzgebietsverordnung Anlagen verbietet, kann unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag eine Befreiung nach § 52 Absatz 1 WHG erteilt werden – hierfür zuständig ist die obere Wasserbehörde.

Für **hochwassergefährdete Heizölverbraucheranlagen** gelten aufgrund des § 78c WHG strengere Bestimmungen. Diesbezüglich ist bei der Planung neuer Heizölverbraucheranlagen folgendes zu berücksichtigen:

- **Festgesetzte oder vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete:**
Die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen ist dort verboten (§ 78c Absatz 1 WHG). Die zuständige Behörde kann auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn keine anderen weniger wassergefährdenden Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen und die Heizölverbraucheranlage hochwassersicher errichtet wird. Zuständige Behörde ist in Rheinland-Pfalz bei Gewässern erster und zweiter Ordnung⁹ die obere Wasserbehörde, bei Gewässern dritter Ordnung die untere Wasserbehörde.

Für die erforderlichen Schutzmaßnahmen ist der Wasserspiegel des HQ₁₀₀ (Bemessungshochwasser) zugrunde zu legen¹⁰. Es wird allerdings empfohlen, besser ein HQ_{200/extrem} zugrunde zu legen, da ausgetretenes Heizöl die Bausubstanz von Gebäuden erheblich belasten oder sogar irreversibel beschädigen kann und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes in der Regel mit einem erhöhten technischen und finanziellen Aufwand verbunden ist.

- **Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten (Gebiete nach § 78b Absatz 1 Satz 1 WHG):** Die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen ist dort verboten, wenn andere weniger wassergefährdende Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen oder die Anlage nicht hochwassersicher errichtet werden kann (§ 78c Absatz 2 WHG). Das Vorhaben ist der zuständigen Behörde spätestens sechs Wochen vor der Errichtung mit den vollständigen Unterlagen anzuzeigen.

⁹ Zur Einteilung oberirdischer Gewässer siehe § 3 LWG. Die Gewässer erster und zweiter Ordnung werden im Geoexplorer des Wasserportals Rheinland-Pfalz dargestellt (<https://wasserportal.rlp-umwelt.de/servlet/is/2025/>, Thema „Gewässer“).

¹⁰ Die Wasserspiegellage des Bemessungshochwassers kann im Wasserportal Rheinland-Pfalz unter <https://wasserportal.rlp-umwelt.de/servlet/is/9480/> durch Eingabe der Adresse oder Koordinaten ermittelt werden. In festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten wird dort der Wasserstand des HQ₁₀₀ angegeben, in Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten der des HQ_{extrem}.

Die Anlage kann wie geplant errichtet werden, wenn die Behörde innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Eingang der Anzeige weder die Errichtung untersagt noch Anforderungen an die hochwassersichere Errichtung festgesetzt hat. Zuständige Behörde ist in Rheinland-Pfalz grundsätzlich die untere Wasserbehörde. Für die erforderlichen Schutzmaßnahmen ist der Wasserspiegel des HQ_{200/}extrem (Bemessungshochwasser) zugrunde zu legen¹⁰.

- Die vorstehenden Verbote gelten für die Errichtung **neuer** Heizölverbraucheranlagen. Gemeint ist damit der erstmalige Einbau einer Heizölverbraucheranlage. Der Austausch von Tanks in bestehenden Heizölverbraucheranlagen wird von diesen Verboten nicht erfasst. Selbstverständlich müssen die Austausch tanks – wie die gesamte Anlage – hochwassersicher sein.
- Weniger wassergefährdende Energieträger sind z. B. Sonnenwärme, Erdwärme, Erdgas, Flüssiggas oder Holzpellets. Die Frage der „wirtschaftlich vertretbaren Kosten“ ist unabhängig von den wirtschaftlichen Verhältnissen des Anlagenbetreibers zu beurteilen.

Aus Tanks und zugehörigen Anlagenteilen darf auch bei Überschwemmungen kein Austritt von Heizöl erfolgen. Näheres ergibt sich aus den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere TRwS 791.

Die strengen Anforderungen an Anlagen erfordern eine qualifizierte Planung. Gemäß TRwS 779 Abschnitt 4 „hat der Betreiber ... einen Planer zu beauftragen und sich von der Qualifikation des Planers zu überzeugen“. Zudem sei hier auf die Bestimmungen des § 103 LWG verwiesen – demnach müssen die für die Entscheidung der Behörde erforderlichen Pläne und Unterlagen von fachkundigen Personen erstellt werden. Fachkundige Person ist, wer in einer von der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz zu führenden Liste eingetragen ist¹¹.

Welche Unterlagen und Angaben zu einer qualifizierten und prüffähigen Planung gehören, sind den Planungshinweisen „Antragsunterlagen“ der SGD'en Nord und Süd zu entnehmen¹².

¹¹ Die Liste der nach § 103 LWG planvorlageberechtigten Personen findet sich auf der Homepage der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz (<https://www.ing-rjp.de/ingenieursuche.html>). Bitte achten Sie auf den jeweiligen Fachbereich (z. B. FB 7.5 Wassergefährdende Stoffe).

¹² Diese finden Sie unter <https://s.rjp.de/00f71> und <https://s.rjp.de/kjxOj>

HINWEISE FÜR DIE UNTEREN WASSERBEHÖRDEN

Bei Eingang der Unterlagen sind diese von der unteren Wasserbehörde auf Vollständigkeit zu prüfen. Insbesondere sollen auch Angaben zu den bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen der vorgesehenen Bauprodukte, Bauarten oder Bausätze vorliegen. Fehlende Unterlagen sind nachzufordern.

Bei Anlagen in Überschwemmungsgebieten oder in Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten müssen die Unterlagen auch konkrete Angaben zur Hochwassersicherheit der Heizölverbraucheranlage enthalten sowie eine nachvollziehbare Begründung, weshalb keine anderen weniger wassergefährdenden Energieträger genutzt werden. Liegen die Voraussetzungen des § 78c Absatz 1 bzw. 2 WHG nicht vor, dürfen neue Heizölverbraucheranlagen nicht errichtet werden.

Bei Anlagen innerhalb von Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten, als solchen nach den § 52 Absatz 2 WHG oder § 53 Absatz 5 WHG vorgesehenen Gebieten sowie Überschwemmungsgebieten ist gemäß § 95 LWG das Benehmen mit der zuständigen wasserwirtschaftlichen Fachbehörde herzustellen.

Sollten die vollständigen Unterlagen erkennen lassen, dass eine nachteilige Veränderung von Gewässereigenschaften bei sachgerechter Ausführung und ordnungsgemäßem Betrieb nicht zu besorgen ist und sollten dem Vorhaben keine anderen rechtlichen Bestimmungen oder sonstigen Aspekte entgegen stehen, darf das Vorhaben in der beabsichtigten Art und Weise durchgeführt werden. Gegebenenfalls kann es zweckdienlich oder erforderlich sein, aus Gewässerschutzgründen Maßnahmen zum Bau und/oder Betrieb der Anlage(n) anzuordnen. **Hierfür kann aus folgenden Standardanforderungen bzw. aus dem Texthandbuch eine auf den jeweiligen Einzelfall zugeschnittene Auswahl getroffen werden.**

STANDARDANFORDERUNGEN

I. Hinweise

1. Die oberirdische Heizölverbraucheranlage ist der Gefährdungsstufe nach § 39 AwSV zuzuordnen.

2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen dicht, standsicher und gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein (§ 17 Absatz 2 AwSV). Die Anlagen dürfen nur entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden (§ 62 Absatz 2 WHG). Dazu zählen insbesondere die in § 15 AwSV genannten Regeln, unter anderem die im DWA-Regelwerk als Arbeitsblatt **DWA-A 791:2022-07** veröffentlichten technischen Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS) „Heizölverbraucheranlagen“¹³.
3. Für die Heizölverbraucheranlage sind geeignete Anlagenteile zu verwenden. Hinweise zur formalen **Eignung von Anlagenteilen** können TRwS 791:2022-07 Anhang G entnommen werden. Die Nachweise der Eignung sind der Anlagendokumentation nach § 43 AwSV beizufügen.
4. Die Technischen Baubestimmungen¹⁴ sowie die bauordnungsrechtlichen Anforderungen an Bauprodukte und Bauarten sind zu beachten. Ebenso auch die Bestimmungen in allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen, allgemeinen Bauartgenehmigungen sowie europäisch technischen Bewertungen, insbesondere wenn sie Bestimmungen zu Entwurf, Bemessung, Ausführung, Nutzung, Unterhalt oder Wartung enthalten.
5. Oberirdische Heizölverbraucheranlagen der Gefährdungsstufen B, C und D dürfen nur von Fachbetrieben nach § 62 AwSV errichtet, von innen gereinigt, instand gesetzt und stillgelegt werden. Fachbetriebe haben die Fachbetriebseigenschaft unaufgefordert gegenüber dem Anlagenbetreiber nachzuweisen, wenn dieser den Fachbetrieb mit fachbetriebspflichtigen Tätigkeiten beauftragt.
6. Vor einer Instandsetzung der Heizölverbraucheranlage sind eine Zustandsbegutachtung der schadhaften bzw. mangelbehafteten Anlagenteile durchzuführen und die erforderlichen Maßnahmen in einem Instandsetzungskonzept festzulegen (vgl. § 24 Absatz 3 AwSV).
7. Anlagen und Anlagenteile sind zu kennzeichnen, sofern und soweit sich dies aus den Technischen Regeln, einem bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweis

¹³ Erhältlich im DWA-Shop unter <https://webshop.dwa.de/>

¹⁴ Gemeint sind die Technischen Baubestimmungen nach § 87a LBauO in Verbindung mit der Anlage zur „Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV-TB)“.

oder einer behördlichen Anforderung ergibt. Dies gilt insbesondere für die Kennzeichnung von Rückhalteeinrichtungen mit Schildern.

8. Sollten bei der Durchführung der Maßnahmen Boden- bzw. Grundwasserverunreinigungen festgestellt werden, ist unverzüglich die untere Bodenschutz- bzw. untere Wasserbehörde zu informieren.
9. Die Bestimmungen der Feuerungsverordnung (FeuVO) sind zu beachten. Diese enthält Anforderungen an die Brennstofflagerung, Brennstofflagerräume sowie Feuerstätten und deren Aufstellräume.

II. Betriebsstörungen, Maßnahmen bei Leckagen

10. Kann bei einer Betriebsstörung nicht ausgeschlossen werden, dass wassergefährdende Stoffe aus Anlagenteilen austreten, sind unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen (§ 24 Absatz 1 AwSV). Die Anlage ist unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindert werden kann; soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren.
11. Tritt ein wassergefährdender Stoff in einer nicht nur unerheblichen Menge aus, ist dies unverzüglich der unteren Wasserbehörde, der nächsten allgemeinen Ordnungsbehörde oder der Polizei zu melden (§ 24 Absatz 2 AwSV, § 65 Absatz 3 LWG). Die Verpflichtung besteht auch bei dem Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge bereits ausgetreten sind, wenn eine Gefährdung eines Gewässers oder von Abwasseranlagen nicht auszuschließen ist.

III. Betriebliche Anforderungen

12. Für die Anlage(n) zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist eine **Anlagendokumentation** gemäß § 43 AwSV zu führen (d. h. zu erstellen und aktuell zu halten). Die Anlagendokumentation ist nach Maßgabe von TRwS 779 Abschnitt 10.3 Absatz 2 zusammenzustellen¹⁵. Sie ist bei einem Wechsel des Betreibers an den neuen Betreiber zu übergeben.

¹⁵ Weitere Hilfestellung dazu gibt die „Arbeitshilfe Anlagendokumentation“ der SGD'en Nord und Süd. Erhältlich im Internet unter <https://s.rlp.de/00f71> und unter <https://s.rlp.de/kjxOj> (Untergruppe „Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“).

13. Das ausgefüllte Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Betrieb von Heizölverbraucheranlagen nach Anlage 3 AwSV ist an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Heizölverbraucheranlage dauerhaft anzubringen (§ 44 Absatz 4 AwSV).

IV. Brandschutz

14. Die Anlagenteile der Heizölverbraucheranlage müssen so beschaffen sein oder so geschützt werden, dass sie einer Brandeinwirkung von 30 Minuten Dauer widerstehen ohne undicht zu werden. Näheres regelt TRwS 779:2023-06 Abschnitt 5.3.

V. Spezielle Anforderungen an hochwassergefährdete Anlagen

15. Aufgrund der Lage im Überschwemmungsgebiet gemäß § 76 WHG bzw. im Risikogebiet gemäß § 78b WHG gelten folgende Anforderungen:

- a) *Bei Anlagen im ÜSG:* Die Heizölverbraucheranlage ist nach Maßgabe des § 78c WHG in Verbindung mit TRwS 791 Abschnitte 4.2.1.2 bzw. 4.3.2.2 sowie 5.1 hochwassersicher zu errichten. Als Bemessungshochwasser ist mindestens das HQ₁₀₀ zugrunde zu legen.

Es wird allerdings empfohlen, besser ein HQ_{200/extrem} zugrunde zu legen, da ausgetretenes Heizöl die Bausubstanz von Gebäuden erheblich belasten oder irreversibel beschädigen kann und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes in der Regel mit einem erhöhten technischen und finanziellen Aufwand verbunden ist.

- b) *Bei Anlagen im Risikogebiet:* Die Heizölverbraucheranlage ist nach Maßgabe des § 78c WHG in Verbindung mit der TRwS 791 Abschnitte 4.2.1.2, 4.3.2.2 und 5.1 hochwassersicher zu errichten. Als Bemessungshochwasser ist mindestens das HQ_{200/extrem} zugrunde zu legen.
- c) Tanks und deren Anlagenteile sind gegen Auftrieb zu sichern. Der Auftrieb der Verankerung ist zu berücksichtigen. Näheres regelt die TRwS 791. Die Nachweise hierfür sind in Form einer statischen Berechnung zu führen, wenn sie nicht bereits im Zuge der Erlangung eines bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweises erbracht wurden.

- d) Tanks müssen dem zu erwartenden von außen einwirkenden Wasserdruck standhalten. Näheres regelt die TRwS 791. Die Nachweise hierfür sind in Form einer statischen Berechnung zu führen, wenn sie nicht bereits im Zuge der Erlangung eines bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweises erbracht wurden¹⁶.
 - e) Es ist sicherzustellen, dass beim Bemessungshochwasser kein Wasser in Entlüftungs-, Befüll- oder Entnahmeleitungen oder über sonstige Öffnungen oder Armaturen eindringen kann.
 - f) Ölleitungen müssen dem von außen wirkenden Wasserdruck standhalten.
 - g) *Nur bei Heizölverbraucheranlagen im Freien:* Die im Freien aufgestellte Heizölverbraucheranlage ist so aufzustellen oder so zu schützen, dass sie durch das Bemessungshochwasser nicht mechanisch beschädigt werden kann, insbesondere nicht durch Treibgut, Eisstau Unterspülung, Abdrift oder Eisdruck.
16. Nach Ablauf eines Hochwassers ist visuell zu kontrollieren, ob wassergefährdende Stoffe ausgetreten sind oder ob vom Hochwasser betroffene Anlagen bzw. Anlagenteile beschädigt wurden. Die Pflichten bei Betriebsstörungen gemäß § 24 AwSV bleiben unberührt.
17. *Bei Anlagen im ÜSG:* Die Wasserspiegellage des Bemessungshochwassers HQ_{100} beträgt \quad mNHN, die des $HQ_{200/\text{extrem}}$ \quad mNHN (jeweils auf volle Dezimeter aufgerundet).
18. *Bei Anlagen im Risikogebiet:* Die Wasserspiegellage des Bemessungshochwassers $HQ_{200/\text{extrem}}$ beträgt \quad mNHN (auf volle Dezimeter aufgerundet).

VI. Überwachungspflichten

19. Die Dichtheit von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und die Funktionsfähigkeit deren Sicherheitseinrichtungen sind regelmäßig zu kontrollieren (§ 46 Absatz 1 AwSV). Festgestellte Mängel sind zeitnah und – soweit nach § 45 AwSV erforderlich – durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV zu beseitigen.

¹⁶ Eine Übersicht bauaufsichtlich zugelassener Behälter für Überschwemmungsgebiete findet man im Internet unter http://www.lfu.bayern.de/wasser/doc/behaelter_uesg.pdf

20. Im Rahmen der Selbstüberwachung sind vom Anlagenbetreiber mindestens nachfolgende Kontrollen und Prüfungen durchzuführen bzw. durchführen zu lassen; weitere in diesem Bescheid aufgeführte Kontrollen und Prüfungen bleiben unberührt:
- a) Es sind die Kontrollen und Prüfungen durchzuführen, die in den jeweils einschlägigen Technischen Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS), in den bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen von Anlagenteilen und Sicherheitseinrichtungen sowie in den technischen Unterlagen der Hersteller beschrieben werden.
 - b) Die einsehbaren Anlagenteile der primären Sicherheit (z. B. Behälter, Rohrleitungen) und der sekundären Sicherheit (Rückhalteeinrichtungen) sind regelmäßig visuell auf ihren Zustand hin zu kontrollieren, insbesondere auch die Fugen oder Schweißnähte von Dichtflächen und sonstigen Rückhalteeinrichtungen.
 - c) Abfüllvorgänge sind visuell auf Leckagen zu kontrollieren. Leckagen sind unverzüglich zu beseitigen.
 - d) Heizölverbraucheranlagen sind regelmäßig visuell auf ausgetretene wassergefährdende Stoffe zu kontrollieren.

VII. Prüfpflichten

21. *Im Normalfall (Anlagen außerhalb von Schutzgebieten oder Überschwemmungsgebieten):*

Die Heizölverbraucheranlage ist nach Maßgabe des § 46 Absatz 2 i. V. m. Anlage 5 AwSV durch einen Sachverständigen im Sinne des § 2 Absatz 33 AwSV prüfen zu lassen.

Für oberirdische Heizölverbraucheranlagen der Gefährdungsstufe B gelten folgende Prüfzeitpunkte:

- i. Prüfung vor Inbetriebnahme oder
- ii. nach einer wesentlichen Änderung der Anlage.

Für oberirdische Heizölverbraucheranlagen der Gefährdungsstufe C gelten folgende Prüfzeitpunkte und -intervalle:

- iii. Prüfung vor Inbetriebnahme und danach
- iv. wiederkehrend alle 5 Jahre
- v. zudem nach einer wesentlichen Änderung sowie
- vi. bei Stilllegung der Anlage.

22. *Bei Anlagen in festgesetzten Wasserschutz- oder Heilquellenschutzgebieten bzw. in festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten:*

Die Heizölverbraucheranlage ist nach Maßgabe des § 46 Absatz 3 i. V. m. Anlage 6 AwSV durch einen Sachverständigen im Sinne des § 2 Absatz 33 AwSV prüfen zu lassen.

Für oberirdische Heizölverbraucheranlagen der Gefährdungsstufen B und C gelten folgende Prüfzeitpunkte und -intervalle:

- i. Prüfung vor Inbetriebnahme und danach
- ii. wiederkehrend alle 5 Jahre
- iii. zudem nach einer wesentlichen Änderung sowie
- iv. bei Stilllegung der Anlage.

23. Die Sachverständigenprüfung nach § 46 AwSV darf nicht von einem Sachverständigen durchgeführt werden, der an der Planung, der Errichtung, der Instandhaltung oder dem Betrieb der Anlage beteiligt ist.
24. Vom Sachverständigen festgestellte geringfügige Mängel sind innerhalb von 6 Monaten und, soweit nach § 45 AwSV erforderlich, durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV zu beseitigen. Erhebliche und gefährliche Mängel sind dagegen unverzüglich zu beseitigen, danach ist die Anlage erneut von einem Sachverständigen prüfen zu lassen (§§ 48 Absatz 1 und 46 Absatz 5 AwSV).

VIII. Oberirdische Heizölverbraucheranlagen

25. Die Heizölverbraucheranlage ist nach Maßgabe von TRwS 791 unter Beachtung der bauproduktenrechtlichen Anforderungen an die Anlagenteile (Technische Baubestimmung oder allgemeine bauaufsichtliche Zulassung bzw. allgemeine Bauartgenehmigung) zu errichten und zu betreiben. Sie ist mit den wasserrechtlich erforderlichen Sicherheitseinrichtungen auszurüsten.

26. Die Gründung sowie die Aufstellung der Tanks haben so zu erfolgen, dass Verlagerungen, Neigungen und Zwängungen, welche die Sicherheit der Anlage gefährden, nicht eintreten können (TRwS 791 Abschnitt 4.1 Absatz 4).
27. Die Ölleitung zwischen Tank und der Absperreinrichtung unmittelbar vor der Anlage zum Verwenden von Heizöl ist im Einstrangsystem auszuführen (d. h. nur Saugleitung vorhanden).
28. Die Befüllung der Lageranlage darf nur im Vollschlauchsystem und unter Verwendung einer zugelassenen selbsttätig schließenden Abfüllsicherung und eines Grenzwertgebers erfolgen (§ 32 AwSV). Heizölverbraucheranlagen mit einem Volumen von bis zu 1,25 Kubikmetern dürfen abweichend von Satz 1 unter Verwendung eines selbsttätig schließenden Zapfventils befüllt werden.

IX. Rückhalteeinrichtungen

29. Die Rückhalteeinrichtung muss gemäß § 18 Absatz 2 AwSV flüssigkeitsundurchlässig¹⁷ sein. Sie ist nach Maßgabe von TRwS 791 Abschnitt 7 zu planen und auszuführen. In der Rückhalteeinrichtung dürfen keine Abläufe und keine Rohrdurchführungen vorhanden sein.
30. Die Standsicherheit der Wände der Rückhalteeinrichtung ist für den im Leckagefall maximal möglichen Flüssigkeitsstand nachzuweisen (TRwS 791 Abschnitt 7.3).
31. *Bei Anlagen außerhalb von Schutzgebieten:* Das Rückhaltevolumen muss mindestens dem Volumen des größten Tanks entsprechen. Kommunizierend miteinander verbundene Tanks gelten als ein Tank (TRwS 791 Abschnitt 7.1.2 Absatz 1).
32. *Bei Anlagen innerhalb von Schutzgebieten:* Das Rückhaltevolumen muss dem gesamten in der Anlage vorhandenen Heizölvolumen entsprechen (§ 49 Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 AwSV).

¹⁷ Flüssigkeitsundurchlässig sind Bauausführungen dann, wenn sie ihre Dicht- und Tragfunktion während der Dauer der Beanspruchung durch die wassergefährdenden Stoffe, mit denen in der Anlage umgegangen wird, nicht verlieren.

Beschichtungsstoffe auf Beton oder verputztem Mauerwerk

33. Die Bodenplatte ist aus Stahlbeton herzustellen. Sie ist so zu bemessen, dass maximal Rissbreiten von 0,2 mm auftreten können. Mauerwerk ist innen zu verputzen, innenliegende Kanten sind als Hohlkehlen auszuführen. Für die zu beschichtenden Untergründe sind mindestens Stahlbeton der Druckfestigkeitsklasse C20/25, zementgebundener Putz (CSIII/CSIV bzw. PIII) und zementgebundener Estrich CT (C24-F4) vorzusehen.
34. Die Rückhalteeinrichtung ist entsprechend der Verarbeitungsrichtlinie des Herstellers innen zu beschichten. Der Beschichtungsstoff muss ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis zum Beschichten von Beton-, Putz- und Estrichflächen gemäß VV-TB C 3.8 besitzen.

Beschichtungssysteme auf Beton

35. Die Rückhalteeinrichtung ist nach Maßgabe von TRwS 786:2020-10 zu planen und auszuführen. Die Bestimmungen nach Abschnitt 8 Tabelle 3 sind bei der Festlegung geeigneter Bauausführungen zu beachten.
36. Die Rissbreitenbegrenzung des Betonuntergrundes und die Rissüberbrückungsfähigkeit des Beschichtungssystems sind unter Beachtung von TRwS 786:2020-10 Tabelle 3 lfd. Nr. 8 aufeinander abzustimmen, damit keine Risse mit Breiten entstehen, die größer sind als die Rissüberbrückungsfähigkeit des Beschichtungssystems.
37. Die Rückhalteeinrichtung ist entsprechend der Verarbeitungsrichtlinie des Herstellers innen zu beschichten. Das Beschichtungssystem muss eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung zur Verwendung in Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe besitzen. Es muss für die nach Maßgabe von TRwS 786:2020-10 festgelegte Beanspruchungsstufe gegenüber Heizöl EL flüssigkeitsundurchlässig und chemisch beständig sein.